

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main), Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**

**– Drucksache 14/4320 –**

### **Positionen der Bundesregierung zum urheberrechtlichen „buy-out“**

In den vergangenen Jahren hat sich – insbesondere im Film- und Fernsehbereich – ein urheberrechtliches Vertragsmodell etabliert, das als „buy-out“ bezeichnet wird. Hierbei findet die umfassende (das heißt die gegenständlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte) Einräumung von Nutzungsrechten gegen die Zahlung einer einmaligen pauschalen Vergütung statt.

1. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu dem als buy-out bekannten urheberrechtlichen Vertragsmodell?
2. Ist das urheberrechtliche buy-out nach Auffassung der Bundesregierung mit der gegenwärtigen Rechtslage zu vereinbaren?
3. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Ein urheberrechtliches Vertragsmodell, wonach der Urheber gegen eine einmalige Pauschalvergütung alle seine Nutzungsrechte überträgt, ist nach geltendem Recht grundsätzlich zulässig. Auf die Sonderregelung in § 20b Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG), der den Vergütungsanspruch bei Kabelweitersendungen betrifft, wird hingewiesen. Im Übrigen sind auch Buy-out-Verträge der Regelung in § 36 UrhG („Bestseller-Paragraph“) unterworfen. Die Bundesregierung hält ein buy-out jedenfalls dann für bedenklich, wenn der Urheber aus einer schwächeren Verhandlungsposition heraus dazu veranlasst wird, alle Rechte zu übertragen, ohne im Hinblick auf die dann vorgenommene Verwertung angemessen vergütet zu werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 hingewiesen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 8. Dezember 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

4. Wenn ja, plant die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung des buy-outs und mit welchem Inhalt?

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Neuregelung des Urhebervertragsrechts soll namentlich der Stärkung der vertragsrechtlichen Stellung des Urhebers und der ausübenden Künstler dienen. Daraus können sich auch urheberfreundliche Auswirkungen auf Vertragsgestaltungen in dem oben genannten Sinn ergeben.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, durch eine Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Verbesserung der urhebervertragsrechtlichen Situation zu erreichen?

Auf urheberrechtliche Nutzungsverträge findet das Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Die Bundesregierung beabsichtigt eine Änderung des Urhebervertragsrechts. Ob darüber hinaus auch Änderungen des AGB-Gesetzes sinnvoll sein können, wird geprüft.

6. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass das buy-out in jedem Fall zum Nachteil der Urheber ist?
7. Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wie alle Pauschalregelungen können auch Buy-out-Regelungen im Einzelfall durchaus wirtschaftlich günstig für den Urheber gestaltet sein, etwa wenn er schnell an ein fest vereinbartes ausreichend bemessenes Entgelt kommt und ein unsicheres Verwertungsrisiko nicht von ihm, sondern von dem Nutzer zu tragen ist. Die Bundesregierung hat allerdings aufgrund von ihr vorliegenden Stellungnahmen den Eindruck gewonnen, dass solche Konstellationen in Buy-out-Verträgen nicht den Regelfall darstellen.

8. Sieht die Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, dass in bestimmten Bereichen eine umfassende Auswertung urheberrechtlicher Leistungen überhaupt erst dadurch möglich wird, dass die Rechte aller Beteiligten umfassend und gegebenenfalls auch dauerhaft in der Person des Verwerters gebündelt werden?  
Könnte insofern eine differenzierte Betrachtung des buy-outs angezeigt sein, wonach dieses Vertragsmodell für bestimmte Bereiche zulässig sein sollte, in denen die Rechte der einzelnen Beteiligten sich nicht isoliert auswerten lassen (z. B. beim Film)?
9. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 ausgeführt, ist ein buy-out nach geltendem Recht durchaus grundsätzlich zulässig. Frage Nr. 8 geht offensichtlich davon aus, dass eine erwünschte Bündelung nur durch einen buy-out erreicht werden kann. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass eine Bündelung von Verwertungsrechten auch erreicht werden kann, ohne dass eine einmalige Pauschalvergütung vereinbart wird; denkbar sind mehrere verwertungsabhängige Zahlungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 4 verwiesen.